



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der WHG, vom 28. September 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 25. August 2004 betreffend Umsatzsteuer 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerber begehren für den privaten Nutzungsanteil an einem Gebäude den Vorsteuerabzug. Wie der VwGH im Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2009/15/0100 sowie in Folgeerkenntnissen (zB. vom 8. Juli 2009, 2009/15/0102) ausgesprochen hat, steht jedoch ein solcher Vorsteuerabzug nicht zu.

Linz, am 5. Mai 2010